

Statut und Wahlordnung des Priesterrates im Bistum Dresden-Meißen

siehe Anlage zu RE 28/1989

Statut des Priesterrates des Bistums Dresden-Meißen

1. Aufgaben des Priesterrates

1.1 Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium des Bistums und hat den Bischof bei der Leitung des Bistums nach Maßgabe des Rechtes zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes zu fördern. (can. 495 § 1) Er ist ein beratendes Gremium (can. 500 § 2), der Senat des Bischofs.

1.2 Der Priesterrat ist bei allen Angelegenheiten größerer Bedeutung anzuhören (can. 500 § 2).

Er ist zu hören:

- bei Entscheidungen über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 561 § 1),
- bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerten Veränderungen von Pfarreien (can. 515 § 2),
- bei einer diözesanen Regelung der Vergütung für Aushilfsdienste (can. 531),
- bei einer Entscheidung über die Bildung von Pfarrgemeinderäten im Bistum (can. 536 § 1), vor Genehmigung zum Bau einer Kirche (can. 1215 § 2),
- vor Freigabe einer Kirche zum profanem Gebrauch (can. 1222 § 2),
- vor der Erhebung von Abgaben für besondere Bedürfnisse des Bistums (can. 1263).

1.3. Der Priesterrat wählt auf Vorschlag des Bischofs drei Pfarrer, die den Bischof bei einer Amtsenthebung gemäß can. 1742 § 1 oder einer Versetzung gemäß can. 1750 als Berater zur Verfügung stehen.

2. Zusammensetzung des Priesterrates

2.1. Der Priesterrat besteht aus geborenen, gewählten und ernannten Mitgliedern (can. 497).

2.2. Geborene Mitglieder sind: Generalvikar, Bischofsvikar, Leiter der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Leiter der Abteilung Personal im Bischöflichen Ordinariat (siehe KA 2/1998).

2.3. Gewählt werden sieben Priester, davon zwei der ersten sieben Weihejahre und fünf der weiteren Weihejahre. Die Wahl erfolgt gemäß der als Anlage beigefügten Wahlordnung.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Priester, die im Bistum ein Amt innehaben, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst als Pensionäre im Bistum wohnen, die außerhalb des Bistums für dieses tätig sind und alle Ordenspriester im Bistum.

2.4. Berufen werden durch den Bischof höchstens drei Mitglieder.

2.5. Die Mitglieder des Priesterrates sollen die verschiedenen Dienste und die verschiedenen Regionen des Bistums repräsentieren (can. 499). Unter ihnen soll ein Priester sorbischer Nationalität und ein Ordenspriester sein.

2.6. Die Amtsdauer des Priesterrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl und Wiederernennung einzelner Mitglieder sind möglich.

Ausgeschiedene Mitglieder werden jeweils aus der entsprechenden Gruppierung durch neue ersetzt. Die Amtsdauer der hinzukommenden Mitglieder reicht nur bis zum Ende der Amtsperiode des Priesterrates.

3. Arbeitsweise des Priesterrates

3.1. Der Bischof beruft den Priesterrat ein und steht ihm vor (can. 500 § 1).

3.2. Die Mitglieder des Priesterrates wählen einen Sprecher und dessen Stellvertreter sowie einen Sekretär. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Bischof.

3.3. Die Tagesordnung der Sitzungen wird vom Bischof in Absprache mit dem Sprecher festgelegt. Beratungsgegenstände können alle Mitglieder vorschlagen und dabei an sie herangetragene Anliegen zur Sprache bringen.

3.4. Der Sprecher unterstützt den Bischof bei der Leitung der Sitzungen und übernimmt normalerweise die Gesprächsführung. Der Sekretär erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll.

3.5. Der Priesterrat tagt wenigstens viermal im Jahr. Er ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit überhäufiger Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

3.6. Die Bekanntgabe der Beschlüsse steht allein dem Bischof zu (can. 500 § 3).

4. Inkraftsetzung

Vorstehendes Statut des Priesterrates, einschließlich der beigefügten Wahlordnung, setze ich mit Wirkung vom 1.3.1989 in Kraft. Bisherige Ordnungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 24.2.1989

LS

gez. † Joachim Reinelt,
Bischof von Dresden-Meißen

Wahlordnung für den Priesterrat des Bistums Dresden-Meißen

1. Zur Wahl des Priesterrates wird ein Wahlausschuß vom Bischof berufen, der aus drei Priestern besteht. Die Wahl erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden Wahlverfahren.
2. Im ersten Wahlverfahren werden Kandidaten ermittelt. Jeder wahlberechtigte Priester hat das Recht, bis höchstens sieben Kandidaten vorzuschlagen.

Der Wahlausschuß setzt einen Termin fest (Datum des Poststempels), bis zu dem die Kandidatenvorschläge eingereicht sein müssen.

Der Vorschlag gilt als ungültig, wenn er mehr als sieben Personen enthält oder der festgesetzte Termin nicht eingehalten wurde.

3. Im zweiten Wahlverfahren werden die Mitglieder des Priesterrates ermittelt. Der Wahlausschuß erstellt eine Liste von den meistgenannten Kandidaten in zwei Gruppen:
 - fünf Priester vor vollendetem siebentem Weihejahr,
 - zehn Priester ab vollendetem siebentem Weihejahr.

Kommen für die letzte Stelle einer Gruppe aufgrund gleicher Stimmenzahl mehrere in Frage, wird die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Kandidaten um diese erhöht. Die Liste wird allen wahlberechtigten Priestern zugesandt. Der Wahlausschuß setzt einen Termin für die Rücksendung fest (Datum des Poststempels).

Jeder Priester hat das Recht, bis höchstens sieben Namen anzukreuzen. Es wird empfohlen, möglichst zwei Priester der ersten sieben Weihejahre und fünf Priester der weiteren Weihejahre anzukreuzen.

Ein Wahlzettel ist ungültig und wird bei der Auszählung nicht berücksichtigt, wenn mehr als sieben Namen angekreuzt wurden oder der festgesetzte Termin nicht eingehalten wurde.

4. Bei den Wahlverfahren wird empfohlen, die im Statut vorgesehene Zusammensetzung des Priesterrates zu bedenken (Zugehörigkeit von einem Priester sorbischer Nationalität und einem Ordenspriester).
5. Als in den Priesterrat gewählt gelten:
 - zwei Priester aus den ersten sieben Weihejahren, die die meisten Stimmen erhalten haben,
 - fünf Priester der weiteren Weihejahre, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Sollte sich in einer Gruppe an letzter Stelle Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet der Wahlausschuß durch Los.

6. Als Ersatzmitglieder gelten in der entsprechenden Reihenfolge, die in ihrer Gruppe die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht haben.
7. Das Ergebnis der Wahl wird dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt.